

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Nackenheim
für die Jahre 2023 und 2024
vom 23.03.2023**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	für das Jahr 2023	für das Jahr 2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	11.630.921 €	11.173.628 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.755.532 €	10.636.019 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	875.389 €	537.609 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der außer- & ordentlichen Ein- und Auszahlung	1.237.099 €	917.019 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.777.262 €	7.475.250 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.806.050 €	2.338.450 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.028.788 €	5.136.800 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.791.689 €	-6.053.819 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

	für das Jahr 2023	für das Jahr 2024
zinslose Kredite	0 €	0 €
verzinsten Kredite	2.213.269 €	0 €
zusammen	2.213.269 €	0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt:

für das Jahr 2023 auf	0 €
für das Jahr 2024 auf	0 €

(2) Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich:

für das Jahr 2023 auf	0 €
für das Jahr 2024 auf	0 €

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	für das Jahr 2023	für das Jahr 2024
1. Grundsteuer		
a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.	345 v.H.
b. für Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.	465 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.
3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
a. für den ersten Hund	60 €	60 €
b. für den zweiten Hund	120 €	120 €
c. für jeden weiteren Hund	180 €	180 €

Für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung wird das Achtfache des jeweiligen vorstehenden Satzes erhoben.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sind besonders geregelt.
2. Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle sind durch besondere Satzung geregelt.
3. Die Kosten für die Durchführung der Weinbergshut werden gemäß der bestehenden Satzung zu 100 Prozent umgelegt. Die Kosten belaufen sich pro Hektar

für das Jahr 2023 auf	31,64 €
für das Jahr 2024 auf	31,64 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug	16.033.540 €
Der vorraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	16.137.282 €
und zum 31.12.2023	17.012.671 €
bzw. zum 31.12.2024	17.550.280 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn Ansatzüberschreitungen von mehr als 75.000 € festgestellt werden. Diese Festsetzung gilt für beide Haushaltsjahre.


§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen. Diese Festsetzung gilt für beide Haushaltsjahre.

Ortsgemeinde Nackenheim



Nackenheim, den 23.03.2023


René Adler
Ortsbürgermeister